



## Winterzeit (Fragen + Antworten)

August 2017

Kantonspolizei St.Gallen  
Verkehrspolizei  
Klosterhof 12  
9001 St.Gallen

T +41 58 229 34 59  
[www.kapo.sg.ch](http://www.kapo.sg.ch)

### Einleitung

Die Winterzeit verursacht für den Fahrzeuglenker teilweise aussergewöhnliche Situationen. Jedes Jahr treten deswegen Fragen auf. Die häufigsten werden in diesem Merkblatt aufgeführt.

Frage **Gilt bei Winterreifen ebenfalls die minimale Profiltiefe von 1.6mm?**

Antwort **Ja**  
**Nein** (Empfehlung Polizei)

Rechtliches Art. 58 Abs. 4 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)  
Bei Luftreifen darf das Gewebe nicht verletzt oder blossgelegt sein. Die Reifen müssen auf der ganzen Lauffläche mindestens 1,6 mm tiefe Profilirillen aufweisen

Art. 29 Strassenverkehrsgesetz (SVG)  
Fahrzeuge dürfen nur in betriebs sicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

Hinweise Die Haftung des Reifens nimmt bereits bei einer Profiltiefe von 4mm bei Nässe deutlich ab. Der Wasserfilm kann durch den Reifen nicht mehr verdrängt werden und er verliert den Kontakt zur Strasse. Das Fahrzeug lässt sich nicht mehr lenken und bremsen.

Deshalb empfehlen wir **Winterreifen** nicht bis auf die gesetzliche Mindestprofiltiefe von 1,6 mm abzufahren sondern bei einer **Profiltiefe von 4 mm zu wechseln**.



Frage	<b>Muss ich über die Winterzeit an meinem Fahrzeug Winterpneus montieren?</b>
Antwort	<b>Nein</b> <b>Ja</b> (Empfehlung Polizei)
Rechtliches	Das Strassenverkehrsgesetz schreibt keine generelle Winterreifenpflicht vor.  Art. 29 Strassenverkehrsgesetz (SVG) Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die <b>Verkehrsregeln befolgt werden können</b> und dass Führer, Mitfahrende und <b>andere Strassenbenutzer nicht gefährdet</b> und die Strassen nicht beschädigt werden.
Hinweise	Der Winterreifen wurde für Strasseneinsätze unterhalb von 7 Grad entwickelt und ist gegenüber dem Sommerreifen mit einer weicheren Gummimischung bestückt. Somit reduziert sich der Bremsweg und die Haftung auf nassen, vereisten und verschneiten Fahrbahnen wird verbessert.
Massnahmen	Bei Verkehrsbehinderungen, die auf beschneiter oder vereister Fahrbahn mit Sommerreifen zurückzuführen sind, erwarten den Verkehrsteilnehmer eine Anzeigeerstattung zu Handen der Staatsanwaltschaft ( <a href="#">weitere Informationen Strafverfahren</a> ).  Das Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons wird mit einer Kopie des Anzeigerapportes bedient. Die Administrativbehörde entscheidet über die Administrativmassnahme, welche zur Besserung des Fahrzeugführers und der Bekämpfung von Rückfällen dient. Im Administrativverfahren werden Führerausweise entzogen und/oder Fahreignungen abgeklärt ( <a href="#">weitere Informationen Administrativ-Massnahmen</a> ).  Bei Personen, welche zur Winterzeit ein Fahrzeug mit Sommerreifen lenken und in einen Strassenverkehrsunfall verwickelt sind, können die Haftpflicht- und Kaskoversicherungen Leistungen kürzen oder Kosten an den Fahrzeuglenker übertragen.



Frage	<b>Muss das ganze Fahrzeug vom Schnee befreit werden?</b>
Antwort	<b>Ja</b>
Rechtliches	<p>Art. 29 Strassenverkehrsgesetz (SVG) Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.</p> <p>Art. 57 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung (VRV) Kontrollschilder, Geschwindigkeitstafeln und ähnliche Zeichen müssen in gut lesbarem Zustand, Lichter, Rückstrahler, Scheiben und Rückspiegel sauber gehalten werden. Ladung, Lastenträger, Arbeitsgeräte und dergleichen dürfen weder die Kontrollschilder noch die Beleuchtungsvorrichtungen verdecken.</p>
Hinweis	<p>Somit ist gegeben, dass das ganze Auto grundsätzlich vom Schnee befreit sein muss. So auch das Dach, die Motorhaube, die Kontrollschilder und die Lichter.</p> <p>Der Schnee auf dem Dach könnte bei einer Bremsung auf die Frontscheibe rutschen oder bei schneller Fahrt den nachfolgenden Verkehrsteilnehmer behindern.</p>
Massnahmen	<p>Verfehlungen in diesem Bereich werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Diese prüfen den Anzeigerapport und leiten ein Strafverfahren ein (<a href="#">weitere Informationen Strafverfahren</a>).</p> <p>Das Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons wird mit einer Kopie des Anzeigerapportes bedient. Die Administrativbehörde entscheidet über die Administrativmassnahme, welche zur Besserung des Fahrzeugführers und der Bekämpfung von Rückfällen dient. Im Administrativverfahren werden Führerausweise entzogen und/oder Fahreignungen abgeklärt (<a href="#">weitere Informationen Administrativ-Massnahmen</a>).</p>



Frage	<b>Muss ich alle vereisten Scheiben an meinem Fahrzeug frei kratzen?</b>
Antwort	<b>Front- und vordere Seitenscheiben müssen immer frei sein Heck- und hintere Seitenscheiben, wenn keine Aussenspiegel (je Seite einer) vorhanden sind</b>
Rechtliches	<p>Art. 29 Strassenverkehrsgesetz (SVG) Fahrzeuge dürfen nur in betriebs sicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.</p> <p>Art. 57 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung (VRV) Kontrollschilder, Geschwindigkeitstafeln und ähnliche Zeichen müssen in gut lesbarem Zustand, Lichter, Rückstrahler, Scheiben und Rückspiegel sauber gehalten werden. Ladung, Lastenträger, Arbeitsgeräte und dergleichen dürfen weder die Kontrollschilder noch die Beleuchtungsvorrichtungen verdecken.</p>
Hinweise	Sind die Fahrzeugscheiben vereist, so müssen die Frontscheibe und die beiden vorderen Seitenscheiben freigekratzt werden. Auf die beiden hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe kann verzichtet werden, wenn zwei Aussenspiegel am Fahrzeug angebracht sind, welche die Sicht nach hinten ermöglichen, also nicht beschlagen oder vereist sind.
Massnahmen	<p>Verfehlungen in diesem Bereich werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Diese prüfen den Anzeigerapport und leiten ein Strafverfahren ein (<a href="#">weitere Informationen Strafverfahren</a>).</p> <p>Das Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons wird mit einer Kopie des Anzeigerapportes bedient. Die Administrativbehörde entscheidet über die Administrativmassnahme, welche zur Besserung des Fahrzeugführers und der Bekämpfung von Rückfällen dient. Im Administrativverfahren werden Führerausweise entzogen und/oder Fahreignungen abgeklärt (<a href="#">weitere Informationen Administrativ-Massnahmen</a>).</p>